

## **Portugal - Lei das Uniões de Facto (Lei n° 7/2001)**

### **Gesetz Nr. 7/2001 vom 11.05.2001 zum Schutz der faktischen Lebenspartnerschaften<sup>1</sup>**

Übersetzung von José Carlos de Medeiros Nóbrega ([cnobrega@uos.de](mailto:cnobrega@uos.de))<sup>2</sup>

---

#### **Artikel 1 – Anwendungsbereich**

1. Dieses Gesetz regelt die Rechtsstellung von zwei Personen, die, unabhängig vom Geschlecht, seit mehr als zwei Jahren in einer faktischen Lebenspartnerschaft leben.

2. Andere geltende Vorschriften zum rechtlichen Schutz der faktischen Lebenspartnerschaften und der wirtschaftlichen Hausgemeinschaften<sup>3</sup> bleiben von den Vorschriften dieses Gesetzes unberührt.

#### **Artikel 2 – Ausnahmen**

Die sich aus diesem Gesetz ergebenden Rechtsfolgen treten nicht ein bei folgenden Hindernissen:

- a) ein geringeres Alter als sechzehn Jahre;
- b) offenkundige Geisteskrankheit, selbst während lichter Augenblicke und die vollständige oder eingeschränkte Entmündigung wegen psychischer Abartigkeit;
- c) eine frühere, nicht aufgelöste Ehe, es sei denn, dass die gerichtliche Trennung der Personen und des Vermögens ausgesprochen wurde;
- d) Verwandtschaft in gerader Linie oder im zweiten Grad der Seitenlinie oder Schwägerschaft in gerader Linie;

---

<sup>1</sup> Offizieller Gesetzestext auf Portugiesisch in <http://www.dre.pt/pdfgratis/2001/05/109A00.PDF#page=3>

<sup>2</sup> Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Rahmen des Study Group on a European Civil Code, European Legal Studies Institute, Universität Osnabrück mit besonderem Dank an Frau Sandra Rohlfing für die Korrektur. Der Übersetzer schließt jegliche Art Haftung aus.

<sup>3</sup> Siehe hierzu das Gesetz Nr. 6/2001 vom 11.05.2001 über die „Schutzmassnahme der Personen, die in einer *economia comum* leben“. Gemäß Art. 2 Abs.1 dieses Gesetzes ist eine „wirtschaftliche Hausgemeinschaft“ die Rechtsstellung von Personen, die seit mehr als zwei Jahren Tisch und Wohnung teilen und in einer Lebensgemeinschaft leben, um sich gegenseitig Hilfe zu leisten oder finanzielle Mittel zu teilen.

e) eine vorherige Verurteilung einer der Personen, als Täter oder Mittäter wegen eines gegen den Ehegatten des anderen begangenen vorsätzlichen Totschlages, auch wenn er nicht vollendet wurde.

### **Artikel 3 – Wirkungen**

Die Personen, die gemäß den in diesem Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen in einer faktischen Lebenspartnerschaft leben, haben Anspruch auf:

a) Schutz der Familienwohnung nach Maßgabe dieses Gesetzes;

b) Begünstigungen aus den gesetzlichen Regeln über Urlaub, Fehlzeiten, Beurlaubungen und Vorrang von Angestellten der öffentlichen Verwaltung bei der Einstellung nach Maßgabe dieses Gesetzes, gleichgestellt der Regelung betreffend die Ehegatten;

c) Begünstigungen aus den gesetzlichen Regeln über Urlaub, Feiertage und Fehlzeiten, die aufgrund des Individualarbeitsvertrages angewandt wird, nach Maßgabe dieses Gesetzes, gleichgestellt der Regelung betreffend die Ehegatten;

d) Anwendung der Regeln zur Einkommenssteuer der natürlichen Personen unter den gleichen Bedingungen wie die verheirateten, steuerpflichtigen Personen, die nicht gerichtlich von Person und Vermögen getrennt sind;

e) Schutz nach dem Gesetz und nach den allgemeinen Regeln zur Sozialsicherung im Falle des Todes des Begünstigten;

f) Leistungen wegen Todes aufgrund eines Arbeitsunfalls oder berufsbedingter Krankheit nach Maßgabe des Gesetzes;

g) Rentenzahlung im Falle der Invalidität und für außergewöhnliche und erhebliche Dienste für das Land, nach Maßgabe des Gesetzes.

### **Artikel 4 - Familienwohnung und gemeinsamer Wohnsitz**

1. Im Fall des Todes des Partners der faktischen Lebenspartnerschaft, der Eigentümer der gemeinsamen Familienwohnung war, hat der überlebende Angehörige ein dingliches

Wohnrecht für den Zeitraum von fünf Jahren an dieser Wohnung oder für den gleichen Zeitraum ein Vorkaufsrecht.

2. Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn Abkömmlinge des Verstorbenen überleben, die jünger als ein Jahr sind, oder wenn sie mit dem Verstorbenen seit mehr als einem Jahr zusammen gelebt haben und beabsichtigen, in der Wohnung zu leben, oder wenn eine entgegenstehende testamentarische Verfügung besteht.

3. Im Fall der Trennung kann die Übertragung der Vermietung auf dieselbe Art und Weise wie nach Art. 84 Abs. 1 der Regeln über die Vermietung von Wohnräumen<sup>4</sup> zwischen den Interessierten vereinbart werden.

4. Das in Art. 1793 des Zivilgesetzbuches<sup>5</sup> und in Art. 84 Abs. 2 der Regeln über die Vermietung von Wohnräumen Bestimmte ist auf die faktische Lebenspartnerschaft anwendbar, wenn das Gericht dies für notwendig hält, nämlich unter Berücksichtigung, je nach der Lage des Falles, des Interesses der Kinder oder des überlebenden Partners.

## **Artikel 5 - Übertragung der Vermietung von Todes wegen**

Art. 85 des Gesetzes Nr. 321-B/90 vom 15. Oktober 1990 über die Regeln zur Vermietung von Wohnräumen wird wie folgt gefasst:

«« Art. 85 - Übertragung von Todes wegen

---

<sup>4</sup> Art. 84 RVW - Übertragung von Scheidungs wegen

1. Ist die Scheidung oder die gerichtliche Trennung von Person und Vermögen ausgesprochen, können die Ehegatten vereinbaren, wer von ihnen die Position des Mieters innehaben soll.
2. Haben die Ehegatten keine Vereinbarung getroffen, obliegt die Entscheidung dem Gericht unter Berücksichtigung der Vermögenslage der Ehegatten, der tatsächlichen Umstände hinsichtlich der Benutzung der Wohnung, des Interesses der Kinder, der bei der Trennung bzw. Scheidung dem Mieter zugewiesenen Schuld, des Umstandes, ob die Vermietung vor oder nach der Eheschließung erfolgt ist sowie weiterer zu beachtender Gründe.

<sup>5</sup> Art. 1793 Cc – Familienwohnung

1. Das Gericht kann an einen der Ehegatten auf seinen Antrag hin die Familienwohnung, gleich ob die diese gemeinsames Vermögen oder eigenes der anderen Ehegatten ist, zur Miete überlassen, wobei insbesondere die Bedürfnisse eines jeden Ehegatten und die Interessen der Kinder der Ehegatten beachtet werden.
2. Die in voriger Nummer vorgesehene Vermietung unterliegt den Regeln über die Vermietung von Wohnräumen, aber das Gericht kann nach Anhörung der Ehegatten die Vertragsbedingungen festsetzen und auf Antrag des Vermieters die Vermietung verwirken lassen, wenn später eintretende Umstände es rechtfertigen.

1. Die Vermietung von Wohnräumen verfällt nicht durch den Tod des ursprünglichen Mieters oder desjenigen, an den die vertragsrechtliche Stellung abgetreten wurde, wenn folgende Personen überleben:

a) Ehegatte, der weder gerichtlich von Person und Vermögen noch faktisch getrennt ist;

b) Abkömmlinge, die jünger als ein Jahr sind, oder mit ihm mehr als ein Jahr zusammengelebt haben;

c) eine Person, die mit ihm seit mehr als zwei Jahren in einer faktischen Lebenspartnerschaft lebt, wenn der Mieter weder verheiratet noch gerichtlich von Person und Vermögen getrennt ist; (...) <sup>6</sup>

2. Falls keine der in Abs.1 lit. b) bezeichneten Personen überleben oder diese nicht die Übertragung beanspruchen, ist die Person, die mit ihm in einer faktischen Lebenspartnerschaft gelebt hat, einem Ehegatten gleichgestellt.»»

## **Artikel 6 - Regeln über den Zugang zu Leistungen von Todes wegen**

1. Wer die in Art. 2020 des Zivilgesetzbuches<sup>7</sup> stehenden Bedingungen erfüllt, hat im Fall einer in diesem Gesetz vorgesehenen faktischen Lebenspartnerschaft die in Art. 3, lit. e), f) und g) bestimmten Ansprüche, die vor den Zivilgerichten klageweise geltend zu machen sind.

2. Besteht kein Nachlass oder reicht dieser nicht aus sowie in den Fällen, die im vorigen Absatz bezeichnet sind, wird der Anspruch auf Leistungen im Wege der Klage gegen die für die entsprechende Vergabe zuständige Stelle geltend gemacht.

## **Artikel 7 - Adoption**

---

<sup>6</sup> Zu Art. 85 wurde kraft Art. 6 des Gesetzes Nr. 6/2001 vom 11.05.2001 noch Folgendes hinzugefügt: (...) f) Personen, die mit ihm seit mehr als zwei Jahren in einer wirtschaftlichen Hausgemeinschaft gelebt haben.

<sup>7</sup> Art. 2020 Cc - Faktische Lebenspartnerschaft

1. Wer im Zeitpunkt des Todes einer nicht verheirateten oder gerichtlich von Person und Vermögen getrennten Person mit ihr länger als zwei Jahre in für Ehegatten entsprechenden Verhältnissen zusammenlebte, hat das Recht, aus dem Nachlass des Verstorbenen Unterhalt zu fordern, wenn er ihn nicht gemäß Art. 2009 lit. a) bis d) erhalten kann.
2. Das im vorigen Absatz genannte Recht verfällt, wenn es innerhalb der zwei auf den Todestag des Erblassers folgenden Jahren nicht ausgeübt wird.
3. (...)

Gemäß der aktuellen Regelung zur Adoption im 4. Buch, 4. Titel des Zivilgesetzbuches wird Personen verschiedenen Geschlechts, die in einer faktischen Lebenspartnerschaft gemäß diesem Gesetz leben, unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen über die Adoption durch nicht verheiratete Personen, das Recht auf Adoption unter Voraussetzungen, die den in Art.1979 Cc vorgesehenen entsprechen, zuerkannt.

### **Artikel 8 - Auflösung der faktischen Lebenspartnerschaft**

1. Zum Zweck dieses Gesetzes löst sich die faktische Lebenspartnerschaft wie folgt auf:

- a) durch den Tod eines Partners;
- b) durch den Willen eines ihrer Partner;
- c) durch Eheschließung eines Partners.

2. Die in lit. b) des vorigen Absatzes vorgesehene Auflösung ist nur dann gerichtlich auszusprechen, wenn von der Auflösung abhängige Ansprüche geltend gemacht werden sollen, [und dann] wird sie in der Klage ausgesprochen, mit der die behaupteten Ansprüche verfolgt werden, oder in einer Klage gemäß der prozessrechtlichen Regelung über die Statusklagen.<sup>8</sup>

### **Artikel 9 - Regelung**

Die Regierung wird innerhalb einer Frist von 90 Tagen Durchführungsvorschriften zu den Regeln dieses Gesetzes veröffentlichen, für die dies erforderlich ist.

### **Artikel 10 - Aufhebung**

Das Gesetz Nr. 135/99 vom 28.08.1999 wird aufgehoben.<sup>9</sup>

### **Artikel 11 - Inkrafttreten**

Die Vorschriften dieses Gesetzes mit Auswirkungen auf den Haushalt werden erst wirksam, nachdem das Gesetz zum Staatshaushalt in Kraft getreten ist.

---

<sup>8</sup> Klage auf Feststellung eines Verwandtschaftsverhältnisses.

<sup>9</sup> Hier handelte es sich um das Gesetz über ausschließlich Lebenspartner verschiedenen Geschlechts.